

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der HILD samen gmbh (AVLB)

1. Allgemeines

1.1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte der HILD samen gmbh („Verkäufer“ oder „wir“ bzw. „uns“). Frühere Bedingungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Absprachen mit Vertretern bedürfen in jedem Falle unserer Bestätigung.

1.2

Die AVLB werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung und auch für zukünftige Angebote und Verträge. Dies gilt nicht, wenn der Käufer bis zum ersten Vertragsabschluss keine Gelegenheit hatte, vom Inhalt der AVLB Kenntnis zu nehmen.

1.3

Änderungen der AVLB werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

1.4

Die AVLB gelten ausschließlich. Von den AVLB abweichende Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich in Textform zustimmen.

1.5

Soweit mündlich oder fernmündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich einer Bestätigung in Schriftform oder Textform abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.

1.6

Alle Angebote und Preise des Verkäufers sind freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung dar, ein Angebot abzugeben.

1.7

Alle Empfehlungen zur Kulturführung, sowie alle Beschreibungen von Sorten und deren Eigenschaften basieren auf bisherigen Erfahrungswerten von durchschnittlichen Standorten. Sie sind beispielhaft und können nicht als verbindlich gewertet werden. Alle angegebenen Daten sind Durchschnittswerte und nur zu Vergleichszwecken zusammengestellt. Abhängig von Anbaubereich, Aussaat-/Pflanzzeit, Witterung, Boden sowie sonstigen Entwicklungsfaktoren können sie in der Praxis wesentlich variieren. Abbildungen zeigen Einzelstücke unter ganz spezifischen Produktionsbedingungen. Aus ihnen können keine zugesicherten Eigenschaften abgeleitet werden.

2. Lieferung und Liefertermine

2.1

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer

– falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung“). Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nichtverfügten Teiles.

2.2

Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versandverfügung dem Verkäufer zugeht, so gilt im Zweifel prompte Lieferung gemäß Ziffer 2.4 als vereinbart.

2.3

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel:

- „Sofort“: binnen 5 Werktagen,
- „Prompt“: binnen 10 Werktagen,
- „Rechtzeitig zur Aussaat“: frühestens binnen 5 Werktagen nach Zugang der Versandverfügung.

- „Anfang eines Monats“: vom 1. – 10. einschl.;
 - „Mitte eines Monats“: vom 11. – 20. einschl.;
 - „Ende eines Monats“: vom 21. bis Monatsende.
- Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung.

2.5

Bei Vereinbarung einer Zirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu fünf vom Hundert der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen.

2.6

Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall unzumutbar.

2.7

Liefert der Verkäufer nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist von mindestens fünf Werktagen zur Leistung zu setzen. Für Lieferungen innerhalb der Nachfrist gilt Ziffer 2.6 entsprechend. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

2.8

Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, so gilt hinsichtlich der nichtbewirkten Teilleistung Ziffer 2.7. Satz 3 entsprechend. Vom ganzen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann der Käufer jedoch nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

2.9

Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu fünf vom Hundert der im Vertrag genannten Menge zu wenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Zirka-Lieferung gemäß Ziffer 2.5 gilt Satz 1, wenn der

Verkäufer bis zu zehn vom Hundert der im Vertrag genannten Zirka-Menge zu wenig geliefert hat. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

2.10

Alle Verkäufe erfolgen unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit. Der Verkäufer übernimmt hier jeweils nicht das Beschaffungsrisiko. Es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers nicht nachkommt;
- die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt;
- Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und die Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist.

Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 2.8.

3. Versand

3.1

Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart gemäß den gültigen Incoterms vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

3.2

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Lieferungen geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

3.3

Gegen Transportschäden, auch Frostschäden und Beförderungsverzögerungen, werden die Lieferungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten versichert. Zusatzkosten für Eilversand gehen zu Lasten des Käufers.

4. Behandlung des Saatguts

4.1

Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in der sonstigen Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

4.2

Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten – erstmaligen oder zusätzlichen – Beizung oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder den Dritten durchgeführten – erstmaligen oder zusätzlichen – Beizung oder sonstigen Behandlung bestanden hat. Als geeignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogenes Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.3 in Betracht.

4.3

Wird behandeltes Saatgut transportiert oder gelagert, sind mechanische Belastungen zu

vermeiden. Insbesondere dürfen Verpackungen mit behandeltem Saatgut nicht geworfen oder gestürzt werden. Das behandelte Saatgut ist trocken, kühl, gut belüftet und erschütterungsfrei zu verladen und zu lagern.

5. Zahlung

5.1

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

5.2

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Saatgut- und Rechnungserhalt fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.

5.3

Grundsätzlich werden keine Wechsel angenommen. Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe erlischt. Bei SEPA Basislastschriftmandat wird der Rechnungsbetrag immer freitags mindestens 10 Tage nach Rechnungsstellung eingezogen.

5.4

Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5.5

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Käufers, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Dem Verkäufer steht ein Zurückbehaltungsrecht auch dann zu, wenn sich der Käufer mit Zahlungen für andere Lieferungen im Rückstand befindet.

5.6

Lieferung gegen Vorkasse – insbesondere bei Neukunden – bleibt vorbehalten. Bei verspäteter Zahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

6. Beschaffenheitsvereinbarung; gentechnische Einträge

6.1

Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt – vorbehaltlich einer weitergehenden Vereinbarung im Einzelfall – ausschließlich Folgendes:

1. Das Saatgut ist art- und sortenecht.

2. In Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.

6.2

Die HILD- und NUNHEMS-Sorten, von denen Saatgut geliefert wird, sind klassisch gezüchtete Sorten, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne den Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet wurden. Dies ist unseres Wissens auch bei allen der in unserem Katalog gelisteten Sorten anderer Züchter der Fall. Hierfür können wir jedoch keine Gewährleistung übernehmen, es handelt sich hierbei nicht um eine vereinbarte Beschaffenheit. Die bei Züchtung und Erhaltungszüchtung dieser Sorten angewandten Methoden hatten zum Ziel, abweichende Typen, einschließlich gentechnisch modifizierter Organismen, zu vermeiden.

Bei der Erzeugung dieses Saatguts wurden Verfahren angewendet, welche die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt häufig auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.

6.3

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Der Verkäufer liefert Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Aus dem von uns gelieferten Saatgut erwachsende Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keim sprossen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden.

6.4

Der Verkäufer haftet nicht für saatgutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saatgutkörnern befinden sowie für Besatz mit Samen anderer Arten und/oder Sorten, der saatgutrechtlich nicht relevant ist.

Auch haben wir keine Kenntnisse darüber, welche saatgutrechtlich nicht relevanten Inhaltsstoffe sich in den daraus erzeugten Pflanzen oder Pflanzenteilen befinden und in welcher Höhe sich diese Inhaltsstoffe bewegen. Die fachliche und rechtliche Verantwortung hierfür liegt daher ausschließlich beim Kunden.

7. Mängelrüge

7.1

Ist der Käufer Kaufmann, hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.

7.2

Ist der Käufer Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel des Saatguts unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe

gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer. Der Verkäufer kann vom Käufer die Mängelrüge in Textform verlangen, dadurch verlängern sich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 auf fünf Werktage, wobei der Zugang der Rüge beim Verkäufer maßgeblich ist.

7.3

Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, verlängern sich die in 7.1 und 7.2 genannten Fristen um jeweils zwei Werktage.

8. Muster, Musterziehung, Einholung eines Sachverständigen Gutachtens

8.1

Wünscht der Käufer vorab ein Muster, so zieht der Verkäufer die Proben/Muster aus der jeweiligen Partie nach seinen eigenen betrieblichen Regeln und veranlasst gegebenenfalls deren gewünschte Untersuchungen. Bei solchen Mustern und/oder bei Untersuchungsergebnissen von solchen Mustern übernimmt der Verkäufer jedoch keine Gewähr für die Übereinstimmung des Musters mit allen Teilen der bemusterten Partie. Dies gilt, wegen der möglicherweise sehr kleinen Messwerte, insbesondere bei Fragen zu Inhaltsstoffen. Bei entsprechender Relevanz muss der Käufer daher selbst aus jeder Lieferung vor jedem weiteren Gebrauch eine Probe ziehen und diese untersuchen bzw. untersuchen lassen.

8.2

Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.3 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.

8.3

Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmevorschriften des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angerufenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüf-

stelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis. Dem Käufer steht hinsichtlich der Feststellungen der Saatgutprüfstellen der Rechtsweg offen.

8.4

Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist. Dem Käufer steht gegen die Feststellungen des Sachverständigen der Rechtsweg offen.

9. Mängelansprüche und Haftung

9.1

Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

9.2

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Der Verkäufer haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über Eigenschaften des Saatguts, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.

9.3

Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt, und die Erfüllung dieser Vertragspflicht für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

9.4

Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang des Saatgutes. Das gilt nicht in den Fällen des § 309 Nr. 7 a und b BGB. § 438 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.

9.5

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

9.6

Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung einfacher Erfüllungsgehilfen sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9.7

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung bei Pflichtverletzungen von Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10. Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

11. Eigentumsvorbehalte, Sicherungs-übereignung

11.1

Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.

11.2

Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nach 12.1 erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Das Vorbehalts-eigentum des Verkäufers erstreckt sich also auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

11.3

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen

des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.

11.4

Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.

11.5

Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

11.6

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

11.7

Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

11.8

Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Verkäufer.

12. Verwendung des Saatgutes

12.1

Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen. Insbesondere darf der Käufer das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Entgegenstehende Bestimmungen des deutschen Sortenschutzgesetzes und der Europäischen Sortenschutzverordnung, insbesondere hinsichtlich des sog. Landwirteprivileges zum Nachbau im eigenen Betrieb, bleiben

hiervon unberührt. Die Ausfuhr von Saatgut in ein Land, das Sorten der Art, der das Saatgut zugehört, nicht schützt, ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Verkäufers untersagt. Bei einem Weiterverkauf des Saatguts hat der Käufer seinen Abnehmern die in diese Ziffer aufgeführten Verbote wirksam aufzuerlegen.

12.2

Sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, darf das betreffende vom Verkäufer gelieferte Saatgut vom Käufer nur für den Anbau von Endprodukten (z.B. Gemüse) und/oder von anderen Fertig-Produkten (z.B. Jungpflanzen) im Betrieb des Käufers verwendet werden.

12.3

Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. das unter dessen Verfügungsgewalt stehende Gelände zu betreten, wo sich das vom Verkäufer gelieferte Saatgut und/oder die aus diesem Saatgut gewachsenen Pflanzen befinden, um dieses Material zu besichtigen bzw. zu beurteilen. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über den geplanten Besuch informieren.

12.4

Das Fertig-Produkt, das vom an den Käufer gelieferten Saatgut abstammt, darf durch den Käufer nur unter dem vom Verkäufer registrierten Sortennamen verkauft werden.

12.5

Falls der Käufer eine Mutante oder eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte in einer geschützten Sorte findet, muss er dies unverzüglich dem Sortenschutzinhaber per Einschreibebrief mitteilen. Nach schriftlicher Aufforderung durch den Sortenschutzinhaber, wird der Käufer dem Sortenschutzinhaber innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung Testmaterial der Mutante überlassen.

12.6

Dem Käufer ist bekannt, dass dem Sortenschutzinhaber die Sortenschutzrechte auch an Mutanten oder im Wesentlichen abgeleiteten Sorten, die selbst von einer geschützten Ausgangssorte abgeleitet sind, zustehen.

12.7

Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach Ziffer 12.1 oder 12.2, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Kaufpreises des Saatguts zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.

13. Streitigkeiten

13.1

Sofern die Parteien des Kaufvertrages Kaufleute sind, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag nach Wahl des Klägers durch das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten als Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht entschieden. Das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten wird auf der Homepage des Bundesverbandes Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) bekannt gemacht.

13.2

Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung und Verfahrensordnung des Süddeutschen Schiedsgerichts für

Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

13.3

Wählt der Kläger die ordentliche Gerichtsbarkeit, so ist Gerichtsstand Marbach am Neckar, sofern der Käufer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

13.4

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.5

Alternative Streitbeilegung gemäß Art.14 Abs.1 ODR-VO und § 36 VSBG: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter folgendem Link finden:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>.

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

14. Exportkontrolle

Beabsichtigt der Käufer die Ausfuhr der vom Verkäufer erworbenen Produkte, ist der Käufer verpflichtet, die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Exportbestimmungen zu beachten.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von jeglicher Haftung sowie von jeglichen Ansprüchen, Schadensersatzverpflichtungen und Geldstrafen freizustellen, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen des Käufers stehen.

15. Einhaltung von Anti- Korruptionsgesetzen

Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze zur Verhinderung von Korruption und Bestechung („Anti-Korruptionsgesetze“) einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, in seinem Unternehmen entsprechende Vorkehrungen zu ergreifen, um Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze zu verhindern. Bei einem Verstoß gegen Anti-Korruptionsgesetze ist der Verkäufer zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dem Käufer gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

16. Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die im Rahmen der Abwicklung des Vertrages und der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Käufers (auch personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Käufers, wie z.B. Name und Kontaktdaten) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu nutzen, zu verarbeiten, zu speichern oder zu übermitteln, sofern dies dem Vertragszweck dient. Die Betroffenen sind berechtigt, vom Verkäufer Auskunft über die über sie gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls Berichtigung zu verlangen. Falls die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch auf Löschung ihrer beim Verkäufer gespeicherten personenbezogenen Daten haben, wird der Verkäufer diese personenbezogenen Daten auf deren Antrag hin löschen.

17. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

Marbach, September 2017
HILD samen gmbh